

# RS OGH 1993/10/19 1Ob606/93, 8Ob8/92, 1Ob349/99a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1993

## Norm

ABGB §873

ABGB §923

ABGB §1053

## Rechtssatz

Ist der Käufer einer fremden Sache Eigentümer geworden (zB nach§ 367 ABGB oder § 366 HGB), hat der Verkäufer die Vertragspflicht erfüllt. Der Käufer kann keine Haftung wegen Rechtsmangels geltend machen und den Vertrag grundsätzlich auch nicht wegen Irrtums anfechten, es sei denn, daß besondere Interessen des über die Eigentumsverhältnisse irrenden Käufers bestehen, die nicht durch den nachfolgenden gutgläubigen Eigentumserwerb befriedigt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 606/93

Entscheidungstext OGH 19.10.1993 1 Ob 606/93

- 8 Ob 8/92

Entscheidungstext OGH 23.02.1995 8 Ob 8/92

- 1 Ob 349/99a

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 349/99a

nur: Ist der Käufer einer fremden Sache Eigentümer geworden (zB nach § 367 ABGB oder § 366 HGB), hat der Verkäufer die Vertragspflicht erfüllt. Der Käufer kann keine Haftung wegen Rechtsmangels geltend machen. (T1)

Beisatz: Der gutgläubige Erwerber hat aufgrund des Eigentumserwerbs kein Gewährleistungsrecht wegen eines Rechtsmangels und muss daher auch bei einem Weiterverkauf der Sache seinem Käufer deshalb nicht Gewähr leisten. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0016268

## Dokumentnummer

JJR\_19931019\_OGH0002\_0010OB00606\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)